

Dr. Margarete Schramböck
Bundesministerin für Digitalisierung und
Wirtschaftsstandort

Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

buer.schramboeck@bmdw.gv.at
Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.073.609

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)5179/J-NR/2021

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 5179/J betreffend "die Kranken- und Pensionsversicherung als Fördervoraussetzung für den Härtefall-Fonds Phase 2", welche die Abgeordneten Erwin Angerer, Kolleginnen und Kollegen am 29. Jänner 2021 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

1. *Von wie vielen Unternehmen wurden bislang Anträge auf Unterstützung aus dem Härtefall-Fonds Phase 2 gestellt? (Mit der Bitte um Angabe einer Gesamtzahl für Österreich und Auflistung nach Bundesländern und Branchen)*

Gemäß Punkt 4.1 der Richtlinie des Bundesministeriums für Finanzen vom 17. November 2020 zur Regelung der Auszahlungsphase 2 im Rahmen des Härtefallfonds (in der Folge "Richtlinie") sind nicht Unternehmen, sondern nur bestimmte natürliche Personen und erwerbstätige Gesellschafter antragsberechtigt. Im Übrigen ist auf die von der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) zur Verfügung gestellten Informationen in der Beilage zu verweisen.

Antwort zu Punkt 2 der Anfrage:

2. *Wie lange ist die durchschnittliche Bearbeitungsdauer der Anträge von der Einreichung bis zur Genehmigung bzw. Ablehnung?*

Mit Stand 7. Februar 2021 beträgt der Medianwert für den Zeitraum vom Datum einer Einreichung bis zu dem einer Ablehnung zwei, für den Zeitraum vom Datum einer Einreichung bis zu dem einer Freigabe der Auszahlung fünf Tage.

Antwort zu den Punkten 3 und 4 der Anfrage:

3. *Wie viele Anträge und mit welchem Gesamtvolumen wurden bisher genehmigt? (Mit der Bitte um Angabe einer Gesamtzahl für Österreich und Auflistung nach Bundesländern und Branchen)*
4. *Wie viele Anträge und mit welchem Gesamtvolumen wurden bisher ausbezahlt? (Mit der Bitte um Angabe einer Gesamtzahl für Österreich und Auflistung nach Bundesländern und Branchen)*

Dazu ist auf die von der WKÖ zur Verfügung gestellten Informationen in der Beilage zu verweisen.

Antwort zu Punkt 5 der Anfrage:

5. *Wie hoch ist die durchschnittlich ausbezahlte Summe pro Antragsteller?*

Mit Stand 7. Februar 2021 beträgt das durchschnittliche Fördervolumen pro Antragsteller € 4.943,59.

Antwort zu Punkt 6 der Anfrage:

6. *Wurden bisher Anträge abgelehnt?*
 - a. *Wenn ja, wie viele, mit welchem Gesamtvolumen und aus welchem Grund? (Mit der Bitte um Angabe einer Gesamtzahl für Österreich und Auflistung nach Bundesländern und Branchen)*

Hinsichtlich der Zahl der abgelehnten Anträge ist auf die von der WKÖ zur Verfügung gestellten Informationen in der Beilage zu verweisen. Die Ablehnungen erfolgten auf Grund der Rückziehung von Anträgen, der Nichtvorlage von Dokumenten, der Unrichtigkeit angegebener Daten und der Nichterfüllung der Voraussetzungen der Punkte 4.1 und 5.5 der Richtlinie.

Antwort zu den Punkten 7 und 10 der Anfrage:

7. *Warum ist die gesetzliche Kranken- und Pensionsversicherung eine Voraussetzung zur Beantragung des Härtefall-Fonds Phase 2?*
10. *Warum reicht laut Förderkriterien eine reine Mitversicherung nicht aus, um Anspruch auf Hilfsleistungen aus dem Härtefall-Fonds Phase 2 zu haben?*

Fragen der Ausgestaltung der Förderkriterien fallen nicht in die Zuständigkeit meines Ressorts.

Antwort zu Punkt 8 der Anfrage:

8. *Erhalten auch jene Kleinunternehmer, Freien Dienstnehmer etc., die aufgrund der Covid-19 Krise ihre nicht-selbständige Tätigkeit verloren haben und dadurch nicht mehr die volle Kranken- und Pensionsversicherungsleistung abführen, einen negativen Bescheid bzgl. ihres Antrages?*
 - a. *Wenn ja, warum?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Sofern nach dem Verlust der unselbständigen Erwerbstätigkeit zum Antragszeitpunkt eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen wird, ist der Förderungswerber nach Punkt 4.2 lit. e der Richtlinie nicht förderfähig.

Eine Förderung ist aber möglich, wenn der Förderwerber neben der geringfügigen selbständigen Tätigkeit, aufgrund welcher er nicht der Kranken- und Pensionsversicherung unterliegt, entweder ein vollversicherter Arbeitnehmer ist oder neben seiner geringfügigen selbständigen Tätigkeit bestimmten Versicherungen unterliegt oder bestimmte Geldleistungen bezieht (siehe dazu die Punkte 4.1 lit. i und j der Richtlinie).

Antwort zu Punkt 9 der Anfrage:

9. *Erhalten auch jene Kleinunternehmer, Freien Dienstnehmer etc., die ihrer nicht-selbständigen Tätigkeit, über die sie pensions- und krankenversichert sind, im Ausland nachgehen, einen negativen Bescheid bzgl. ihres Antrages?*
 - a. *Wenn ja, warum?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Liegt nur eine ausländische Sozialversicherung vor, so fehlt es gemäß Abschnitt 4.1 lit. j iVm Abschnitt 4.1 lit. b der Richtlinie an einer Anspruchsvoraussetzung.

Beilage

Wien, am 29. März 2021

Dr. Margarete Schramböck

Elektronisch gefertigt

